Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9940 — AAUK2/MUL/Ballyhoura Wind/CCWFL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 338/07)

1. Am 5. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Arjun Alliance UK 2 LP („AAUK2", Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von AIP Holdings Limited,

— Mitsubishi UFJ Lease & Finance Company Limited („MUL", Japan),

— Ballyhoura Wind Limited („Ballyhoura Wind", Irland),

— CCWFL Limited („CCWFL", Irland).

AAUK2 und MUL übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Gründung der Zweckgesellschaft AAUK2 MUL HoldCo. die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Ballyhoura Wind und CCWFL. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AAUK2 ist eine im April 2020 gegründete Kommanditgesellschaft und wird letztlich von AIP Holdings kontrolliert, einer unabhängigen Infrastruktur-Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Partnerschaften mit institutionellen Anlegern, um Zugang zu direkten Infrastrukturinvestitionen in den Branchen regulierte Versorgungsunternehmen, Energie und erneuerbare Energien sowie Verkehr zu erhalten,

— MUL ist eine Unternehmensgruppe mit Sitz in Japan, die breitgefächerte Dienstleistungen in den Bereichen Leasing und Finanzierung, Vermietung, Handel mit gebrauchter Ausrüstung, Verkaufsförderungsfinanzierung, Vermögensverwaltung, Beratungsdienste, Luftfahrt, Immobilien, Logistik, Umwelt und Energie, Gesundheitswesen, Infrastruktur und Investitionen anbietet,

— Ballyhoura Wind hält den Onshore-Windpark Ballyhoura Wind in der irischen Grafschaft Cork,

— CCWFL hält den Onshore-Windpark Slievecallan in der irischen Grafschaft Clare.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9940 — AAUK2/MUL/Ballyhoura Wind/CCWFL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 229-64301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN